

**Satzung des Vereins  
„Freunde, Förderer und Ehemalige des St.-Viti-Gymnasiums Zeven e.V.“**

**§1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Freunde, Förderer und Ehemalige des St-Viti-Gymnasiums Zeven e.V."

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zeven unter der Nr. 5 VR 279 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 27404 Zeven.

**§2**

**Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung am St.-Viti-Gymnasium, Zeven. Insbesondere durch Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln aller Art will der Verein

- eine enge Verbindung zwischen Eltern, Schulleiternrat, Lehrern, Schülern und ehemaligen Schülern fördern;
- Interesse und Verantwortungsgefühl für die Jugendlichen im öffentlichen Leben fördern;
- unterstützend Lern- und Lemmmittel zur Verfügung stellen und die Bibliothek fördern;
- Weiter- und Fortbildung von Schülern, Eltern und Lehrern für schulische Belange fördern;
- unterstützend bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und Firmenpatenschaften mitwirken.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist Förderverein i. S. von § 58 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur dem in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zweck am St-Viti-Gymnasium Zeven verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Rücklagen dürfen nur im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge gebildet werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

### **§3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4**

#### **Mitglieder/Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Er teilt dem Antragsteller eine Ablehnung schriftlich mit.

Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins als verbindlich an.

### **§5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Die Mitglieder verpflichten sich weiter, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im Lastschriftverfahren zu zahlen.

Jedes Mitglied hat eine Wahlstimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Wählbar sind Mitglieder über 16 Jahre, Minderjährige jedoch nur dann, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Sämtliche Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§6**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat oder durch Ausschluss; bei juristischen Personen wird durch Auflösung oder anderweitiges Erlöschen ein sofortiges Ausscheiden bewirkt.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und Ausgeschlossene verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

Der Ausschluss ist insbesondere gerechtfertigt, wenn

- ein Mitglied die Vereinsinteressen trotz einmaliger Abmahnung vorsätzlich schädigt;

- ein Mitglied die Vereinsbeiträge nicht gezahlt hat (Lastschrift wurde nicht eingelöst);
- ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

## §7

### Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## §8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet.

Im Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden übernimmt der zweite Vorsitzende diese Aufgabe.

Die Versammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Eine Einladung erfolgt spätestens zehn Tage - maßgeblich ist das Datum des Poststempels - vor dem Versammlungstermin und hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zehn Tagen einberufen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn diese mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es gelten für die Durchführung und Abhaltung der Mitgliederversammlung die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

Wahlen werden mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.

Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### **Vorstand/ Geschäftsführender Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:

- erste(r) Vorsitzende (r)
- zweite(r) Vorsitzende(r)
- Kassenwart(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende zusammen mit dem/der Kassenwart(in).

Der/Die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende zusammen mit dem/der Kassenwart(en) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Es können auch minderjährige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, sofern eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
- die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.

Der Vorstand wird ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke, Kredite bis zu einer Höhe von 20.000 EURO aufzunehmen. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen bedarf es einer Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 10

### **Der Beirat**

Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Insbesondere kann er Vorschläge über die Verwendung von Mitteln des Vereins machen.

Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- a) einem Vertreter der Eltern vom Schulelternrat bestimmt;
- b) einer Lehrkraft von der Gesamtkonferenz bestimmt;
- c) einem Schüler von der Schülerversammlung bestimmt;
- d) einem Vertreter der Schulleitung;
- e) bis zu zehn weiteren Personen die von den Beiratsmitgliedern a) -d) vorgeschlagen werden.

Die Benennung der Mitglieder des Beirats erfolgt zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Ein früheres Ausscheiden ist möglich, ebenso eine erneute Benennung.

## **§11**

### **Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wenn nicht mindestens sieben Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzuführen, ist der von den verbliebenen Mitgliedern aufzulösen.

In der Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Schulden an das St.-Viti-Gymnasium, Zeven, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

Vorstehende Satzung wurde am 25.11.2004 beschlossen.